

Klausurleitfaden Schwerpunktbereich II

Vorbemerkung

In diesem Papier finden sich einige Hinweise dazu, wie man Klausuren im Schwerpunktbereich II schreibt. Dazu werden zunächst (unten I) einige allgemeine Hinweise zum Schreiben von Klausuren gegeben. Diese Hinweise sind (zumindest nach absolviertem Grund- und Hauptstudium) eine Selbstverständlichkeit und sollten bereits bekannt sein. Gleichwohl wird empfohlen, diese Hinweise noch einmal sorgfältig durchzugehen, um grundlegende Fehler in der Klausurbearbeitung zu vermeiden.

Für die Klausur im Schwerpunktbereich II wichtig sind die Besonderheiten, die bei der Fallbearbeitung der „Kernmaterien“ des Schwerpunkts (Erkenntnisverfahren, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht) bestehen. Der Erläuterung der Falllösung in diesen Bereichen dienen die Hinweise unter II, III und IV. Die Hinweise betreffen insbesondere typische Fallfragen und den Klausuraufbau. Spezielle Rechtsprobleme aus den einzelnen Materien werden nur exemplarisch angesprochen. Dieser Leitfaden erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Aus dem Leitfaden kann insbesondere nicht hergeleitet werden, dass andere als die hier nur beispielhaft genannten Konstellationen in den Schwerpunktereichsklausuren nicht zu erwarten sind. Ebenso lässt sich aus diesem Leitfaden nicht schließen, dass nur Probleme der hier angesprochenen Rechtsgebiete Gegenstand der Klausur sein können. Der Prüfungsumfang von Klausuren im Schwerpunktbereich II ergibt sich aus § 8 Abs. 2 der Schwerpunktereichsprüfungsordnung!

Vorschläge zur Verbesserung dieses Leitfadens werden gern entgegen genommen; wir sind für Hinweise aller Art dankbar!

Zur hier angegebenen Literatur ist noch Folgendes zu bemerken: Literaturhinweise sind als (bloße) Möglichkeit zur Vertiefung methodischer Fragen zu verstehen. Die Literaturangaben sind keine vollständige Übersicht der vorhandenen Literatur, sondern vielmehr eine Auswahl möglichst aktueller Beispiele. Weder wird von Studierenden erwartet, die hier angegebene Literatur in Gänze zu kennen, noch geben dort anzutreffende Meinungen und Empfehlungen notwendig den Standpunkt der Lehrenden des Schwerpunkts wieder. Nicht nur in rechtlichen Fragen, sondern auch im Bereich der Methodenlehre und der Fallbearbeitung gibt es unter-

schiedliche Auffassungen: Die „richtige“ Herangehensweise an eine Klausur muss man als Studentin/Student (ggf. nach Sichtung der Ausbildungsliteratur) selbst festlegen!

I. Allgemeines zur Fallbearbeitung

Literatur: Beck, „Juristische Klausuren von Anfang an (richtig) schreiben“, JURA 2012, S. 262 – 267; Bringewat, Methodik der juristischen Fallbearbeitung, 2007, S. 12 ff.; Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 4. Aufl. 2008, § 2; Schumann, Die ZPO-Klausur, 3. Aufl. 2006; Tettinger/Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 4. Aufl. 2009, § 6.

Die Klausur im juristischen Studium und auch im SPB II ist in aller Regel (Achtung: Ausnahmen¹ sind möglich!) eine Fallklausur: Es wird ein Sachverhalt präsentiert, den es anhand einer Fallfrage rechtlich zu würdigen gilt. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich aufgrund der Dominanz der Fallklausur (nur) auf die Lösung einer solchen.

Wie genau man vorgeht, um eine Klausur erfolgreich zu lösen, lässt sich aufgrund der Vielzahl der Fallgestaltungen (dazu näher unter II) und der individuellen Voraussetzungen der Bearbeiterin bzw. des Bearbeiters nicht abstrakt und allgemeingültig festlegen. Gleichwohl lassen sich einige Aspekte einer gelungenen Falllösung schon aus den Rahmenbedingungen einer (Fall-)Klausur ableiten:

1. Fallfrage

Ausgangspunkt jeder Klausurlösung ist die Fallfrage.² Eine Klausur ist immer (und nur) im Hinblick auf die gestellte Fallfrage (auch Bearbeitervermerk oder schlicht Hinweis genannt) zu bearbeiten. Die Fallfrage hat also begrenzende Funktion: Ausführungen, die zur Beantwortung der Fallfrage nichts hergeben, werden ggf. negativ bewertet.

Fallfragen können in verschiedenen Typen auftreten (dazu unten II) und erfordern entsprechend verschiedene Lösungsansätze. Gleich bei allen Klausuren ist jedoch, dass die Bearbeiterin bzw. der Bearbeiter die Fallfrage **gelesen** und **verstanden** haben muss.³ Dies gilt insbesondere auch für Hinweise, die die Beantwortung der Fallfrage zusätzlich einschränken (*Beispiel: Anfechtung nach den §§ 129 ff. InsO ist nicht zu prüfen*). Dieser Aspekt mag trivial klingen, ist indes nicht zu unterschätzen und wird immer wieder vernachlässigt.⁴

¹ Denkbar auch in der Schwerpunktbereichsklausur, wenngleich weniger verbreitet, sind abstrakte Fragen nach einzelnen rechtlichen Aspekten (*Beispiel: Unter welchen Voraussetzungen entsteht ein Pfändungspfandrecht?*).

² Dies gilt insbesondere für den Prozessrechtsfall, vgl. Schumann, Rn. 5.

³ Im Detail und mit Blick auf mögliche Fehlerquellen Bringewat, Rn. 43 ff.

⁴ Vgl. auch Möllers, Rn. 91; Tettinger/Mann, Rn. 180.

2. Sachverhalt

Jede (Fall-)Klausur ist um einen Sachverhalt herum aufgebaut, der Gegenstand der zu erarbeitenden Falllösung ist. Diesen Sachverhalt gilt es zu erfassen und zu begreifen, um ihn rechtlich würdigen zu können. Jede Klausurlösung umfasst daher notwendig **das gründliche und mehrfache Lesen** des Sachverhaltes. Obgleich auch dieser Aspekt selbstverständlich sein mag, ist das unaufmerksame Lesen eine häufige Fehlerquelle, die es zu eliminieren gilt. Insbesondere ist der Sachverhalt vollständig und richtig zu erfassen, weder dürfen Details übersehen, noch darf der Sachverhalt in Frage gestellt, ergänzt oder manipuliert werden (sog. Sachverhaltsquetsche⁵).

Obschon nicht zwingend notwendig, so ist doch dringend zu empfehlen, sich die im Sachverhalt angegebenen Daten, Personen und Rechtsbeziehungen in einer **Skizze** optisch zu veranschaulichen. Das beinhaltet etwa das Anfertigen einer Skizze der beteiligten Personen mit ihren Rechtsbeziehungen (dies gilt auch für Sachverhalte mit Zweipersonenverhältnissen; bei Dreipersonenverhältnissen und mehr ist es unerlässlich).⁶ Sofern der zeitliche Ablauf eine Rolle spielt (Indiz: Datumsangaben im Sachverhalt), sollte ein **Zeitstrahl** bzw. Zeittabelle oder Zeittafel angefertigt werden.

3. Problemidentifikation, Gliederung und Lösungsskizze

Der Sachverhalt einer Klausur enthält immer Probleme, deren Lösung die eigentliche Leistung der Bearbeitung darstellt. Diese Probleme gilt es zu identifizieren und rechtlich richtig zu qualifizieren. Dazu kann es hilfreich sein, bereits beim oder nach dem Lesen erste Gedanken und möglicherweise einschlägigen Normen zu **notieren**. Ein verlässliches System, das automatisch alle für den Sachverhalt relevanten Normen identifiziert, gibt es indes nicht.⁷ Hier sind zwar Systematisierungen möglich, gefragt ist aber auch und insbesondere nach Kenntnis der Materie, systematischem Verständnis und dem Überblick über die entsprechenden Normen. Soweit nach der geltenden Prüfungsordnung erlaubt, können **Paragraphenhinweise** im Gesetz nützlich sein!

Klausuren im juristischen Studium sind in der Regel derart lang, dass das Anfertigen einer Lösungsskizze in Form einer **stichpunktartigen Gliederung** notwendig ist. Lösungsskizzen und Gliederungen bieten die Chance, den Fall (anhand der gestellten Fallfrage) einmal vollständig zu durchdenken. Zudem kann die Lösungsskizze als Vorlage für die Reinschrift die-

⁵ Im Überblick Tettinger/Mann Rn. 155 ff.

⁶ Instrukтив und mit Beispielen Bringewat Rn. 113. Für prozessuale Sachverhalte s. Schumann, § 2 Rn. 8.

⁷ Dazu Tettinger/Mann Rn. 192 ff.

nen und damit dem Übersehen von eigentlich erkannten Problemen vorbeugen. Gleichzeitig ist vor einer **vorschnellen Festlegung** zu warnen: Die Lösungsskizze ist während der Reinschrift ständig einer kritischen Überprüfung zu unterziehen. Häufig zeigen sich Probleme erst beim Anfertigen der Reinschrift bzw. stellen sich beim zweiten Überdenken in einem anderen Licht dar. In diesem Fall muss die Lösungsskizze ggf. revidiert werden.⁸

4. Reinschrift

Die Reinschrift der Klausur muss die Fragestellung der Klausur unter Lösung der relevanten rechtlichen Probleme des Falles in sprachlich ansprechender Form beantworten. Insofern muss genügend Zeit für die Ausarbeitung eingeplant werden (dazu sogleich unter 5.). Schon aufgrund bestehenden Zeitdrucks ist **Überflüssiges zu vermeiden**.⁹ Stilistische Fragen sind zwar vielfach Geschmackssache, als Faustregel kann aber festgehalten werden, dass möglichst **klar, prägnant und einfach** formuliert werden sollte.

Inhaltlich ist auf Folgendes zu achten: Zum einen ist eine **stringente Leserführung** erforderlich, die Bearbeitung sollte einen „roten Faden“ enthalten. Zum anderen ist bei problematischen Punkten der Gutachtenstil aus dem bekannten Dreisatz **Obersatz-Definition-Subsumtion** einzuhalten. Besonderes Augenmerk verdient dabei der Obersatz: Er liefert eine Aussage darüber, unter welchen Voraussetzungen die Beantwortung der aufgeworfenen Frage wie ausfällt (*Beispiel: Das Gericht wird der Klage stattgeben, soweit diese zulässig und begründet ist.*). Damit entscheidet der Obersatz über das weitere Programm der Prüfung. Gute Bearbeitungen setzen daher saubere Obersätze voraus.

5. Zeitmanagement

Von elementarer Bedeutung für das Gelingen einer Klausur ist die **Einteilung der zur Verfügung stehenden Zeit**. Für Klausuren im Schwerpunktbereich stehen regelmäßig fünf Zeitstunden zur Verfügung. Damit erfordern diese Klausuren ein grundlegend anderes Zeitmanagement als zwei- bzw. dreistündige Klausuren des Grund- und Hauptstudiums. Abhängig von der eigenen Geschwindigkeit beim Anfertigen der Klausurlösung sollte man sich ein ungefähres Zeitkontingent für das Erstellen der Lösungsskizze, die schriftliche Ausarbeitung und für **Pausen** einteilen. Zudem sollte man sich nach dem Erstellen der Lösungsskizze zumindest in groben Zügen klar machen, wie viel Zeit man für die einzelnen Teile der Lösung aufwenden will und kann. Hier kann auf die oben angesprochene Problemidentifikation zu-

⁸ Mit weiteren Hinweisen Möllers, Rn. 103 f.

⁹ Beispiele bei Möllers, Rn. 145 f.

rückgegriffen werden: Unproblematisches sollte kurz abgehandelt werden, während man sich für die problematischen Punkte Zeit reservieren sollte.

6. Klausurroutine

Eng mit dem Zeitmanagement verbunden ist die Entwicklung einer Routine beim Schreiben von Klausuren. Das Schreiben von Klausuren erfordert **Übung** und kann nicht theoretisch (etwa anhand dieses Merkblatts) erlernt werden. Vielmehr müssen die angesprochenen Punkte in **Probeklausuren** angewandt werden.

Prüflinge sollten durch gezieltes Schreiben von Probeklausuren eine für sie optimale Routine zur Bewältigung von Klausuren entwickeln. Dies spart zum einen Zeit, zum anderen nimmt es die Angst vor dem „Ernstfall“. Daher wird dringend dazu geraten, die **Übungsmöglichkeiten** im Schwerpunkt wahrzunehmen und eine für sich optimale Arbeitsweise zu entwickeln. Dies schließt die **kritische Überprüfung** derselben mit ein, d.h. man sollte sich (gerade bei unbefriedigenden Klausurergebnissen) fragen, wo die arbeitsmethodischen Probleme lagen (also ggf. Lösungsskizzen aufbewahren und noch einmal durchgehen; kontrollieren, ob man genug Zeit hatte, Korrekturanmerkungen auswerten).

7. Zusammenfassung

- Fallfrage erfassen
- Sachverhalt erfassen, optisch darstellen und analysieren
- Probleme und relevante Normen identifizieren
- Lösungsskizze erstellen
- Reinschrift anfertigen
- Zeitmanagement und Klausurroutine entwickeln und optimieren

II. Fallbearbeitung im Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren)

Literatur: Das Erkenntnisverfahren wird in den Fallbearbeitungen der gängigen Ausbildungszeitschriften regelmäßig nur am Rande geprüft, während der Schwerpunkt meist in der Bearbeitung des materiellen Rechts liegt. Einzelne prozessuale Fragestellungen im Bereich des Erkenntnisverfahrens lassen sich demnach anhand von Ausbildungszeitschriften am Fallbeispiel erlernen. Im Schwerpunktbereich II liegt der Fokus jedoch auf den prozessualen Problemen und weniger auf denen des materiellen Rechts. Aus diesem Grund bieten sich an: *Assmann*, Fälle zum Zivilprozessrecht, 2009; *Musielak*, Grundkurs ZPO, 11. Aufl. 2012, § 1; *Pohlmann*, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2011 (mit Beispielfällen); *Schumann*, Die ZPO-Klausur, 3. Aufl. 2006.

1. Allgemeines

Nicht anders als bei der Bearbeitung von Fällen des materiellen Rechts besteht auch bei zivilprozessrechtlichen Fällen die Aufgabe darin, einen Sachverhalt zu erfassen und nach Maßgabe der Fallfrage gutachterlich zu würdigen. Im Unterschied zum materiellen Recht enthält der Sachverhalt meist auch Angaben über die bisherigen prozessualen Vorgänge (sogenannte Prozessgeschichte). Sie korrekt rechtlich einzuordnen, ist unerlässlich, um zu verstehen, in welchem Stadium sich der Prozess zum Zeitpunkt der Begutachtung befindet.

Ein zweiter Unterschied zum materiellen Recht besteht darin, dass der Sachverhalt nicht nur Angaben aus der Sicht eines allwissenden Erzählers enthalten kann, sondern dass zu manchen Vorgängen nur unterschiedliche Sachverhaltsbehauptungen der Parteien wiedergegeben werden. Dann ist es Teil der Aufgabe, zunächst zu erkennen, was genau streitig oder unstreitig vorgetragen ist, und dann zu entscheiden, welche Sachverhaltsversion der rechtlichen Begutachtung zugrunde zu legen ist.

Prozessrechtliche Klausuren zeichnen sich durch bestimmte Fallfragen aus. Diese lassen sich typisieren nach der Perspektive, aus der der Sachverhalt gewürdigt werden soll (etwa Gericht oder Anwalt) und dem Stadium eines Rechtsstreites (Klage oder Rechtsmittel). In einer prozessrechtlichen Klausur kommen insbesondere folgende Fallfragen in Betracht:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Wie wird das Gericht entscheiden? (sog. Richterklausur)• Was ist der Partei zu raten? (sog. Anwaltsklausur)• Wie ist die Rechtslage?• Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?• Hat das Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg? (sog. Rechtsmittelklausur) |
|--|

2. Richterklausur

Ist nach der Entscheidung des Gerichts gefragt, muss ggf. zunächst herausgearbeitet werden, welcher Antrag (noch) zu bescheiden ist: Welcher Antrag ist gestellt? Das ist bei Unklarheiten durch Auslegung zu klären. Im zweiten Schritt ist zu fragen, ob die prozessualen Voraussetzungen für eine Sachentscheidung über diesen Antrag vorliegen („Zulässigkeit“). Schließlich muss gefragt werden, ob der Antrag begründet ist („Begründetheit“):

Bsp.: Wie wird das Gericht entscheiden?

z.B. bei einseitiger Erledigungserklärung

A. Der zu bescheidende Antrag

- I. Aktueller Antrag
- II. Zulässigkeit der Klageänderung

B. Zulässigkeit der Feststellungsklage

C. Begründetheit der Feststellungsklage

- I. Leistungsklage war zulässig
- II. Leistungsklage war begründet
- III. Unzulässig oder unbegründet geworden durch ein Ereignis nach Rechtshängigkeit

D. Ergebnis

3. Anwaltsklausur¹⁰

Wenn die Fallfrage lautet, was einer Partei (oder mehreren) zu raten ist, kann es sich anbieten, zunächst die materielle Rechtslage zu prüfen und im zweiten Schritt zu untersuchen, welche prozessualen Mittel der Partei zur Verfügung stehen, ihr materielles Recht durchzusetzen. Dabei ist zusätzlich auch immer an die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes zu denken. Gibt es mehrere prozessuale Möglichkeiten, sind Ausführungen dazu erforderlich, welches Vorgehen zweckmäßig ist (gemessen am Interesse der Partei, am Risiko, an Kosten, an Zeitaufwand). Strategische Möglichkeiten dürfen dabei aber nicht überdehnt werden: So wäre es etwa standeswidrig, wenn der Partei zum wahrheitswidrigen Vortrag geraten werden würde (vgl. § 138 Abs. 1 ZPO, §§ 43, 43a Abs. 3 S. 2 BRAO), auch wenn kein Entdeckungsrisiko bestünde.

¹⁰ Z.T. wird zwischen Anwaltsklausur und Kautelarklausur differenziert, so etwa *Schumann*, § 3 Rn. 20 und Rn. 25, der offenbar danach unterscheidet, ob lediglich materiell-rechtliche Probleme geschildert sind und nach der prozessualen Durchsetzung von Rechten gefragt ist (dann Anwaltsklausur) oder ob nach der optimalen Reaktion auf bereits vorgenommene prozessuale Handlungen gefragt ist (dann Kautelarklausur). Ob diese Differenzierung sachgemäß ist, mag dahinstehen. Hier soll nur von der Anwaltsklausur die Rede sein, da die Kautelarjurisprudenz in erster Linie die Vertragsgestaltung erfasst.

Es kann aber auch geboten sein, die Frage nach dem richtigen Rat in der Weise zu bearbeiten, dass zunächst die prozessualen Fragen geklärt werden und danach die materiell-rechtlichen. Das bietet sich vor allem an, wenn der Rat nur darin bestehen könnte, einen bestimmten Rechtsbehelf einzulegen (vgl. auch zur Rechtsmittelklausur unten 5). Dann ist es erst sinnvoll, sich mit den materiellen Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs zu befassen, wenn geklärt ist, dass der Rechtsbehelf überhaupt (noch) zulässigerweise eingelegt werden kann.

In beiden Fällen kann es ferner notwendig sein, vorab die Interessenlage der Partei herauszuarbeiten, denn diese kann ausschlaggebend dafür sein, auf welche Rechtsfolgen hin die Rechtslage zu prüfen ist.¹¹

Bsp.: Was wird der Anwalt raten?

z.B.: Erhebung einer Klage?

- Ziel
- Materielle Rechtslage
- Prozessuale Möglichkeiten

z.B.: Einlegen einer Berufung?

- Ziel
- Zulässigkeit der Berufung
- Begründetheit der Berufung

4. Frage nach der Rechtslage

Wird nach der Rechtslage gefragt, so ist diese (ebenso wie in materiell-rechtlichen Klausuren) umfassend im Hinblick auf alle Beteiligten zu prüfen. Dies ist im Prozessrecht selten und fällt den Bearbeiterinnen und Bearbeitern häufig schwer. Der Grund dafür liegt in der offenen Formulierung der Fallfrage, die insofern nur geringe Begrenzungsfunktion aufweist. Im Grundsatz gilt: In der Bearbeitung einer solchen Fragestellung ist für alle Beteiligten zu prüfen, was aus ihrer jeweiligen Perspektive zu geschehen hat bzw. was geschehen kann. Insbesondere kann zu erörtern sein, ob eine gerichtliche Entscheidung mit einem bestimmten Inhalt ergehen kann und/oder welche prozessualen Möglichkeiten den Parteien zur Verfügung stehen.

Vor allem in dieser Konstellation, aber auch darüber hinaus, ist zu beachten, dass die Begutachtung auch die möglichen Entwicklungen berücksichtigen muss, die der Prozess nehmen

¹¹ Die Fallfrage einer Anwaltsklausur ist deutlich offener formuliert als etwa die einer Richterklausur. Sie weist daher eine geringere Begrenzungsfunktion im Hinblick auf die Beantwortung auf und wird daher als schwieriger eingestuft. Gerade deswegen kann die Betrachtung der Interessenlage der Parteien für die Bearbeitung von Bedeutung sein: Die Interessenlage begrenzt dann den Prüfungsumfang.

kann. Beispielsweise kann ein Antrag eine neue Rechtslage schaffen, eine Entscheidung des Gerichts kann die Parteien zu neuen Anträgen veranlassen, aber auch aus der Untätigkeit einer Partei kann sich eine geänderte Rechtslage ergeben.

Daraus ergeben sich zumindest zwei Anhaltspunkte für die Erörterung der Rechtslage: Zum einen muss die Prozesslage geklärt werden, insbesondere etwa, was das Gericht in dieser Situation zu tun hat. Zum anderen ist für alle Beteiligten zu erörtern, was die Beteiligten in dieser Situation tun können.

Bsp.: Wie ist die Rechtslage?

z.B.: Klage vor dem sachlich unzuständigen AG erhoben, Beklagter rügt Zuständigkeit.

A. Rechtslage aus der Perspektive des Gerichts

- I. Prüfung der Zulässigkeit der Klage, insb. Zuständigkeit
- II. Erforderliche Entscheidung nach aktuellem Stand bei unverändertem Parteiverhalten
- III. Pflicht zur Abhilfe, etwa § 139 ZPO?
- IV. Verhalten bei Verweisungsantrag des Klägers

B. Rechtslage aus der Perspektive des Klägers

- I. Gerichtliche Entscheidung bei unverändertem Verhalten (s.o.)
- II. Prozessuale Möglichkeiten, etwa Verweisungsantrag nach § 281 ZPO

C. Rechtslage aus der Perspektive des Beklagten

- I. Gerichtliche Entscheidung bei unverändertem Parteiverhalten (s.o.)
- II. Prozessuale Möglichkeiten, soweit erforderlich

5. Klagen und Rechtsbehelfe

Typisiert man prozessrechtliche Fragestellungen nicht unter dem Gesichtspunkt der Perspektive, sondern anhand des Verfahrensstandes, so ist festzustellen: Häufig wird in prozessrechtlichen Klausuren eine Klage oder ein Rechtsbehelf zu untersuchen sein. Im ersten Fall ist der Gegenstand der Klausur also ein erstinstanzliches Verfahren (Klage), welches entweder noch gar nicht begonnen hat oder in dessen Verlauf irgendwelche Hindernisse/Fragen aufgetreten sind. Im zweiten Fall liegt nach dem Sachverhalt bereits eine Entscheidung vor, gegen die ein Rechtsmittel bzw. -behelf eingelegt werden soll bzw. eingelegt worden ist (sog. Rechtsmittelklausur). Unter Einbeziehung der Bearbeiterperspektive ergibt sich damit Folgendes:

- a) Einen Unterfall der Richterklausur stellen Konstellationen dar, in denen der Bearbeiter die Erfolgsaussichten einer Klage oder eines Rechtsmittels beurteilen soll. Die Besonderheit liegt darin, dass mit der Frage nach dem Rechtsbehelf bzw. der Klage das Rechtsschutz-

begehren bereits feststeht. (Gleichwohl muss ggf. das Klageziel bzw. Rechtsmittelziel durch Auslegung ermittelt werden.)

Es sind damit in der Regel die Zulässigkeit und die Begründetheit der Klage oder des Rechtsmittels zu prüfen. Ein Rechtsmittel ist begründet, wenn die angefochtene Entscheidung falsch (d. h. rechtsfehlerhaft) ist, es ist unbegründet, wenn die angefochtene Entscheidung richtig (d. h. rechtsfehlerfrei) ist. Ein Rechtsfehler kann sich stets daraus ergeben, dass eine Sachentscheidung überhaupt nicht hätte ergehen dürfen (z. B. weil die Klage unzulässig war) oder dass eine Sachentscheidung mit einem anderen Inhalt hätte ergehen müssen (z. B. weil die Klage unbegründet war, aber antragsgemäß entschieden worden ist).

- b) Die gleiche Fragestellung lässt sich auch in eine Anwaltsklausur einbetten, sofern eine Klage noch nicht erhoben wurde bzw. ein Rechtsmittel noch nicht eingelegt wurde. Hier würde die Fallfrage etwa *„Die Mandantin überlegt, Klage zu erheben. Was wird der Anwalt raten?“* bzw. *„Wird der Anwalt zur Einlegung eines Rechtsbehelfs raten?“* lauten. In diesem Fall werden zwar die gerade angesprochenen Fragen der Zulässigkeit und Begründetheit von Klage bzw. Rechtsmittel zu diskutieren sein, im Hinblick auf den Aufbau sind jedoch die bereits unter 3. angesprochenen Besonderheiten zu beachten.

Die Unterschiede zwischen richterlicher und anwaltlicher Perspektive zeigt der folgende Gesichtspunkt: Bei der Formulierung des Gutachtens ist immer im Blick zu behalten, ob die Zulässigkeit/Begründetheit eines konkreten, bereits anhängigen Antrags oder eines konkreten bereits eingelegten Rechtsbehelfs geprüft wird oder ob nach der Möglichkeit gefragt wird, (in Zukunft) einen Antrag zulässigerweise und begründet zu stellen oder einen Rechtsbehelf zulässigerweise und begründet einzulegen. Beispielsweise muss im ersten Fall geklärt werden, ob der konkrete Rechtsbehelf fristgerecht eingelegt wurde. Im zweiten Fall muss geklärt werden, ob und bis wann der in Betracht kommende Rechtsbehelf noch fristgerecht eingelegt werden kann.

Ggf. müssen Ausführungen zur Auslegung des Antrags vorangestellt werden, damit klar ist, um welche Klage es geht.

Bsp.: Erfolg von Klage bzw. Rechtsmittel

Beispiel 1: Erfolg einer Klage

- A. Auslegung des Klageziels
- B. Zulässigkeit der Klage
 - I. ... (nur Problematisches)
 - II. ... (nur Problematisches)
- C. Begründetheit der Klage
 - I. ...
 - II. ...

Beispiel 2: Erfolg eines Rechtsmittels

- A. Auslegung des Rechtsschutzziels
- B. Zulässigkeit
 - I. Statthaftigkeit
 - II. ... (nur Problematisches)
- C. Begründetheit des Rechtsmittels (d.h.: Ist angefochtene Entscheidung unrichtig?)
 - I. Zulässigkeit der angefochtenen Entscheidung
 - II. Begründetheit der angefochtenen Entscheidung

6. Zusammenfassung

- Sachverhalt erfassen
 - Insb. Prozessgeschichte
 - Ggf. streitiger/unstreitiger Vortrag
- Fallfrage beachten:
 - Aus welcher Perspektive ist Fall zu lösen?
 - Richterklausur („Wie wird Gericht entscheiden?“)
 - Anwaltsklausur („Was ist der Partei zu raten?“)
 - Rechtslagenfall („Wie ist die Rechtslage?“)
 - Ist nach einer Klage oder einem Rechtsmittel gefragt?
- Lösung anhand der Fallfrage strukturieren

III. Fallbearbeitung im Zwangsvollstreckungsrecht

Literatur: Zwangsvollstreckungsrecht in der Fallbearbeitung wird in diversen Ausbildungszeitschriften dargestellt (häufig verknüpft mit materiell-rechtlichen Fragen, insbesondere des Sachenrechts). Lediglich beispielhaft wird hingewiesen auf: *Eckardt*, „Doppelzahlung und Rechtskraft“, AL 2012, 104 – 111; *Hennemann*, „Verlorenes Auto“, JURA 2011, 558 – 560; *Hennemann/Hess*, „Taxifahrt mit Hindernissen“, JuS 2010, 987 – 993; *Koch*, „Der Gerichtsvollzieher ziert sich“, JA 2011, 749 – 755.

Aus der Lehrbuchauswahl vgl. *Assmann*, Fälle zum Zivilprozessrecht, 2009; *Adolphsen*, Zivilprozessrecht, 2. Aufl. 2009, § 1; *Heiderhoff/Skamel*, Zwangsvollstreckungsrecht, 2010, Rn. 25 ff.; *Musielak*, Grundkurs ZPO, 11. Aufl. 2012, § 1; *Schumann*, Die ZPO-Klausur, 3. Aufl. 2006, §§ 71 ff.

1. Allgemeines

Die Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts regeln zum einen das Vollstreckungsverfahren, zum anderen (partiell) auch das im Hinblick darauf maßgebliche Prozessrecht. Zudem kann die Zwangsvollstreckung materiell-rechtliche Wirkungen haben, etwa Ansprüche auslösen oder die Eigentumslage ändern. Alle drei Aspekte können Gegenstand einer Klausur sein und lassen sich auch miteinander verbinden (sog. Mischfall).¹² Daraus ergibt sich: Zwangsvollstreckungsrechtliche Fälle können Fälle des materiellen Rechts sein (*Beispiel: Kann K Herausgabe des Geldes verlangen?*), aber auch (oder ausschließlich) verfahrensrechtlichen bzw. prozessualen Charakter haben (*Beispiele: War die Pfändung durch den Gerichtsvollzieher rechtmäßig? Hat die Vollstreckungsgegenklage Aussicht auf Erfolg?*). Im einen wie im anderen Fall besteht die Aufgabe darin, einen Sachverhalt zu erfassen und nach Maßgabe der Fallfrage gutachterlich zu würdigen.

Im Unterschied zum (reinen) materiellen Recht enthält der Sachverhalt meist auch Angaben über die bisherigen prozessualen Vorgänge und den Gang des Vollstreckungsverfahrens. Sie korrekt rechtlich einzuordnen, ist unerlässlich, um zu verstehen, in welchem Stadium sich das Zwangsvollstreckungsverfahren zum Zeitpunkt der Begutachtung befindet. Außerdem hängt davon häufig die Statthaftigkeit der Rechtsbehelfe ab, die auseinanderzuhalten und zuzuordnen man unbedingt in der Lage sein muss!

Ein zweiter Unterschied zum (reinen) materiellen Recht besteht darin, dass der Sachverhalt nicht nur Angaben aus der Sicht eines allwissenden Erzählers enthalten kann, sondern dass zu manchen Vorgängen nur unterschiedliche Sachverhaltsbehauptungen von Beteiligten wiedergegeben werden. Dann ist es Teil der Aufgabe, zunächst zu erkennen, was genau streitig oder unstreitig vorgetragen ist, und dann zu entscheiden, welche Sachverhaltsversion der rechtli-

¹² Vgl. *Schumann*, Rn. 355.

chen Begutachtung zugrunde zu legen ist; insofern gilt dasselbe wie bei Klausuren zum Erkenntnisverfahren.

Aus welcher Perspektive der Sachverhalt zu bearbeiten ist, richtet sich wie stets nach der Fallfrage. **Beispiele:**

- Hat der Gerichtsvollzieher rechtmäßig gehandelt?
- Wer ist Eigentümer des Geldes?
- Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?
- Hat das Rechtsmittel/der Rechtsbehelf Aussicht auf Erfolg?
- Wie wird das Gericht entscheiden?
- Was ist dem Gläubiger/dem Schuldner zu raten?

2. Klausuren mit verfahrensrechtlichem Charakter

Die Zwangsvollstreckung ist ein eigenes, im achten Buch der ZPO geregeltes Verfahren. Gleichzeitig können Fragen der Zwangsvollstreckung aber auch in ein gerichtliches Verfahren eingebettet sein. Systematisch lässt sich wie folgt differenzieren:

- a) Gegenstand der Fallfrage kann (nur) das Vollstreckungsverfahren sein (*Typisches Beispiel: Hat der Gerichtsvollzieher rechtmäßig gehandelt?*). Zur Überprüfung ist dann (nur) das Zwangsvollstreckungsverfahren gestellt. Folglich sind (nur) die Vorschriften zu prüfen, die das Vollstreckungsverfahren regeln, von diesen aber auch nur jene, zu deren Erörterung der Sachverhalt Anlass gibt; Unproblematisches darf nicht geprüft werden!

Bsp.: Rechtmäßigkeit einer Vollstreckungshandlung durch Gerichtsvollzieher?

- A. Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung**
Antrag, Titel, Klausel, Zustellung
- B. Ggf. besondere Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung**
- C. Art und Weise der Vollstreckung**
- D. Keine Vollstreckungshindernisse**

- b) Gegenstand der zwangsvollstreckungsrechtlichen Fallfrage können aber auch die Rechtsbehelfe (von Schuldner, Gläubiger oder Dritten) sein. Sofern über eine Klage, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel (sei es aus richterlicher, sei es aus anwaltlicher Sicht) zu entscheiden ist, so gilt (im Grundsatz) das unter II. Gesagte: Die dergestalt eingekleidete Klausur im Zwangsvollstreckungsrecht unterscheidet sich formal nicht von einer „normalen“ pro-

zessrechtlichen Klausur (z.B. können Obersätze hier etwa lauten: „Die Vollstreckungsgegenklage der K hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist“).

Allerdings weist das Zwangsvollstreckungsrecht vielerlei Besonderheiten auf, die im Rahmen einer (prozessualen) vollstreckungsrechtlichen Klausur regelmäßig eine Rolle spielen werden. So enthält das Zwangsvollstreckungsrecht eigene Rechtsbehelfe (etwa §§ 766, 767, 771 ZPO) und spezielle Zulässigkeitsvoraussetzungen (z.B. ausschließliche Gerichtsstände, § 802 ZPO). Auch die Begründetheitsprüfung kann vollstreckungsrechtliche Eigenheiten aufweisen (z.B. lautet etwa der Obersatz für die Begründetheitsprüfung einer Drittwiderspruchsklage „Die Drittwiderspruchsklage ist begründet, soweit dem Kläger das geltend gemachte Drittrecht tatsächlich zusteht und dessen Geltendmachung nicht durch Gegenrechte des Beklagten ausgeschlossen wird“).

Bsp.: Erfolgsaussichten einer Vollstreckungsgegenklage

A. Zulässigkeit der Vollstreckungsgegenklage

- I. Allgemeine Prozessvoraussetzungen (sofern Anlass aus dem Sachverhalt)
- II. Besondere Voraussetzungen (Statthaftigkeit, Zuständigkeit)

B. Begründetheit der Vollstreckungsgegenklage

- I. Einwendung gegen den titulierten Anspruch
- II. Keine Präklusion

C. Ergebnis

- c) Schließlich können Probleme des Vollstreckungsrechts auch in „normale“ prozessuale Konstellationen eingebettet werden, d.h. in Prozessverhältnisse außerhalb der im Vollstreckungsverfahren geregelten Rechtsbehelfe (Beispiele: Die sog. verlängerte Vollstreckungsgegenklage, die sog. verlängerte Drittwiderspruchsklage sowie die unten angesprochenen materiell-rechtlichen Fragestellungen des Vollstreckungsrechts). Bei solchen Konstellationen gelten ebenfalls die unter II dargestellten Hinweise, es handelt sich der Sache nach um gewöhnliche prozessuale Fragestellungen. Das Zwangsvollstreckungsrecht ist dann in der Begutachtung lediglich an der entsprechenden Stelle anzusprechen (ggf. sind also in der Zulässigkeit einer Klage Abgrenzungen zu den Rechtsbehelfen der Zwangsvollstreckung vorzunehmen und in der Begründetheit die Wirkungen des Vollstreckungsverfahrens zu erörtern).

Bsp.: Erfolgsaussichten einer verlängerten Vollstreckungsgegenklage

A. Zulässigkeit

- I. Ggf. Abgrenzung zwischen Leistungs- und Vollstreckungsgegenklage
- II. Sonstige Zulässigkeitsvoraussetzungen (sofern Anlass aus dem Sachverhalt)

B. Begründetheit

- I. Anspruchsgrundlage: § 812 I 1 Var. 1 BGB
- II. Anwendung der Präklusionsvorschriften des § 767 ZPO?

C. Ergebnis

3. Materiell-rechtliche Klausuren

Die Zwangsvollstreckung kann auch materiell-rechtliche Wirkung entfalten, etwa die Eigentumslage beeinflussen oder Ansprüche auslösen. Entsprechend kann auch die Fallfrage eine ausschließlich materiell-rechtliche sein. In diesem Fall ergeben sich im Hinblick auf die Struktur von Klausur und Lösung keine Abweichungen gegenüber einer „normalen“ zivilrechtlichen Klausur. Die Fragestellungen im Zivilrecht sind zwar vielfältig, haben aber eines gemeinsam: Stets ist die materielle Rechtslage zu prüfen. Aus welcher Perspektive zu prüfen ist, bestimmt wiederum die Fallfrage.

- a) Häufig wird dabei nach Ansprüchen und ggf. nach Gegenansprüchen und -rechten gefragt (*Typische Beispiele: Ansprüche auf Erlösherausgabe nach Verwertung einer gepfändeten Sache, Ansprüche infolge der Vollstreckung in eine schuldnerfremde Sache, Herausgabeansprüche*).

In diesem Fall ist die Klausur im sog. Anspruchsaufbau zu bearbeiten. Erörtert werden muss also die wohlbekannte Frage des „Wer will was von wem woraus?“, entsprechend sind auch die Obersätze zu formulieren. Für die Bearbeitung müssen also zunächst alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen gesammelt werden. Dies werden i.d.R. die Anspruchsgrundlagen des materiellen Rechts sein, das Prozessrecht enthält nur wenige eigene Anspruchsgrundlagen (etwa §§ 717 II 1, 945 ZPO). Diese Anspruchsgrundlagen sind sodann in der richtigen Reihenfolge zu prüfen.¹³

¹³ Ausführlich zum Anspruchsaufbau *Bringewat*, Rn. 370 ff.

Bsp.: Ansprüche des Eigentümers nach Vollstreckung in schuldnerfremde Sache

A. Gegen den Erwerber: Herausgabeansprüche

z.B. §§ 985, 1007 I, II, 861, 816, 812 I S. 1 2. Alt., 823, 826 BGB

B. Gegen den Vollstreckungsgläubiger: Erlösherausgabe

z.B. §§ 985, 989, 990, 280 I, GoA, 823, 826, 816 I 1, 812 I 1 Var. 1 BGB

C. Gegen den Schuldner: Schadensersatz

z.B. § 280 I BGB

- b) Es kann in einer Klausur aber auch umfassend nach „der Rechtslage“ bzw. konkreter nach „der Eigentumslage“ gefragt sein (vgl. für die verfahrensrechtliche Variante schon oben II. 4.). In diesem Fall ist sorgfältig zu prüfen, in Bezug worauf die Rechtslage geprüft werden soll. Dazu wird der Sachverhalt regelmäßig Hinweise liefern. Anhand dessen ist der Aufbau zu wählen. Schließt die Prüfung Ansprüche mit ein, so kann der o.g. Anspruchsaufbau gewählt werden (*Beispiel: E meint, K müsse den Verwertungserlös an ihn auskehren. K erwidert, dass er für diesen Fall zunächst hinsichtlich seiner Forderung zu befriedigen sei. Wie ist die Rechtslage?*). Ist etwa nach der Eigentumslage gefragt, kann es sich anbieten, „historisch“ zu prüfen. Dabei ist zunächst die Ausgangslage rechtlich zu bewerten und dann die Veränderungen dieser Rechtslage durch das im Sachverhalt dargestellte Geschehen nachzuvollziehen.¹⁴

Bsp.: Wer ist Eigentümer des Geldes?

A. Ursprüngliche Eigentumslage

B. Eigentumslage nach Entgegennahme durch den Gerichtsvollzieher

C. Eigentumslage nach der Ablieferung des Geldes beim Gläubiger

¹⁴ Vgl. dazu auch *Bringewat*, Rn. 370 f.

IV. Fallbearbeitung im Insolvenzrecht

Literatur: Anders als in den auch für den staatlichen Examensteil relevanten Prüfungsgebieten des Erkenntnisverfahrens und des Zwangsvollstreckungsrechts finden sich in der Ausbildungsliteratur nur wenig Fallbeispiele und Musterklausuren zum Insolvenzrecht. Hingewiesen wird auf folgende, zumindest Beispiele enthaltende Lehrbücher: *Ehricke/Biel*, Insolvenzrecht, 2008; *Foerste*, Insolvenzrecht, 5. Aufl. 2010; *Gogger*, Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2006; *Reischl*, Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2011.

Zudem gibt es vereinzelt insolvenzrechtliche Falllösungen in Ausbildungszeitschriften, etwa *Huber*, „Der Gläubiger mit insolvent gewordenem Geschäftspartner“, JuS 2006, 999 – 1003; *Müller*, „Gefährliches Spiel“, JA 2009, 18 – 25; *Saenger/Meyer*, „Insolventer Bauunternehmer“, JA 2007, 850 – 857. Darüber hinaus wird auf den Wiederholungs- und Vertiefungskurs des Schwerpunktes hingewiesen, der ebenfalls Fallbeispiele aus dem Insolvenzrecht beinhaltet.

1. Allgemeines

Das Insolvenzverfahren ist ein (Gesamt-)Vollstreckungsverfahren. Das Insolvenzrecht regelt daher zum einen das Insolvenzverfahren selbst, trifft aber auch prozessuale Regelungen (z.B. § 34 InsO). In weitaus stärkerem Maße als das (Einzel-)Zwangsvollstreckungsrecht der ZPO trifft das Insolvenzrecht aber auch Entscheidungen über die Wirkungen des Insolvenzverfahrens auf materielle Rechtspositionen. Damit lassen sich auch im Insolvenzrecht drei Fragestellungen identifizieren, die in Klausuren eine Rolle spielen können: Fragen des Insolvenzverfahrens (*Beispiel: Wird das Gericht das Insolvenzverfahren eröffnen?*), Fragen nach Rechtsbehelfen im Insolvenzverfahren (selten, z.B.: *Kann der Schuldner den Eröffnungsbeschluss anfechten?*) und, in Klausuren regelmäßig am wichtigsten, Fragen nach dem Schicksal materieller Rechte (z.B. *Kann der Eigentümer vom Insolvenzverwalter Herausgabe verlangen?*). Letztere Fragestellungen können natürlich auch prozessual eingekleidet werden (dann wiederum ein sog. Mischfall, z.B.: *Hat die Klage des E gegen den Insolvenzverwalter auf Zahlung Aussicht auf Erfolg?*).

Die Lösung einer Klausur im Insolvenzrecht folgt daher den bereits oben (unter II und III) dargestellten Strukturen. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass Fragestellungen in insolvenzrechtlichen Klausuren häufig Probleme des materiellen Rechts aufwerfen. Wie materiell-rechtliche Fragestellungen in der Klausurlösung zu behandeln sind, ist bereits (oben unter III 3) erörtert worden. Materiell-rechtliche Fragestellungen im Insolvenzrecht setzen jedoch dreierlei voraus: Kenntnis des („allgemeinen“) materiellen Rechts, Kenntnis des (materiellen) Insolvenzrechts und eine Vorstellung davon, wie diese Materien ineinander verzahnt sind. Da dieses Zusammenspiel häufig Probleme bereitet, werden im Folgenden einige Hinweise zu Anspruchsgrundlagen und typischen Problemen gegeben.

2. Materielles Recht, insb. Anspruchsgrundlagen

In insolvenzrechtlichen Klausuren geht es nicht ausschließlich, aber doch sehr häufig um die Insolvenzfestigkeit materiell-rechtlicher Positionen (näher unten 3):

- Hat jemand unanfechtbar Eigentum oder ein Sicherungsrecht erworben, so dass er aussondern (§ 47 InsO) oder abgesonderte Befriedigung (§§ 49 ff., 165 ff. InsO) verlangen kann?
- Hat jemand eine Leistung (Zahlung, Sicherungsrecht o. ä.) bekommen, die er zurückgeben muss, weil sie an §§ 80 ff. InsO (ggf. i. V. m. §§ 21 ff., 24 InsO) scheitert oder nach §§ 129 ff. InsO anfechtbar ist?

Die Anspruchsgrundlagen hängen von der konkreten Fallkonstellation ab und sind nicht selten die allgemeinen *materiell-rechtlichen*, z. B.:

- Wer aussonderungsberechtigt ist, kann vom Insolvenzverwalter nach § 985 BGB Herausgabe verlangen.
- Wer gemäß § 82 InsO befreiend an den Schuldner gezahlt hat, kann sich gegen den Zahlungsanspruch des Insolvenzverwalters aus Kaufvertrag (§ 433 BGB) mit dieser Norm verteidigen.
- Wer trotz eines nach § 91 InsO unwirksamen Grundstückserwerbs ins Grundbuch eingetragen worden ist, schuldet nach § 894 BGB und ggf. § 812 BGB Grundbuchberichtigung.

Je nach Fallfrage gibt es aber auch spezifisch *insolvenzrechtliche* Anspruchsgrundlagen, z. B.:

- Der Anspruch des gesicherten Gläubigers auf Herausgabe des Erlöses aus der Verwertung des Sicherungsgutes durch den Insolvenzverwalter folgt aus § 170 Abs. 1 S. 2 InsO.
- Der Anspruch des Aussonderungsberechtigten auf Herausgabe des Erlöses aus der unberechtigten Veräußerung des Aussonderungsgegenstandes durch den Insolvenzverwalter folgt aus § 48 InsO (Ersatzaussonderung); bei Absonderungsrechten gilt die Vorschrift analog, aber nur bei unberechtigter Veräußerung (bei berechtigter Veräußerung greift § 170 Abs. 1 S. 2 InsO). Daneben kommen u. U. auch materiell-rechtliche Ansprüche in Betracht, etwa solche aus § 816 BGB oder solche aus § 812 BGB (i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO).
- Der Anspruch des Insolvenzverwalters auf Rückgabe des anfechtbar Erlangten folgt aus § 143 InsO, ggf. i. V. m. §§ 818 ff. BGB.

Ob das Insolvenzrecht gleich bei der Anspruchsgrundlage durchschlägt oder erst bei der Verteidigung des Anspruchsgegners, hängt natürlich von der Fallfrage ab. Beispiel: Hat der Schuldner anfechtbar einen LKW übereignet, so kann der Insolvenzverwalter aktiv vorgehen und Rückübereignung aus § 143 InsO verlangen; das Anfechtungsrecht kommt also bereits bei der Anspruchsgrundlage zum Zuge. Es kann aber auch der derzeitige Eigentümer auf Feststellung seines Eigentums oder Herausgabe der Sache klagen (was der Sache nach ein

Aussonderungsbegehren ist, § 47 InsO), wogegen sich der Insolvenzverwalter mit der Einrede der Anfechtbarkeit verteidigen kann (vgl. § 146 Abs. 2 InsO).

3. Typische Probleme

Typischerweise – Ausnahmen bestätigen die Regel! – geht es in Klausuren um das „materielle Insolvenzrecht“ und damit vornehmlich um die Rechtsbeständigkeit (Insolvenzfestigkeit) von Rechtshandlungen. In erster Linie sind hier zu erwähnen:

- Einschränkungen der Verfügungsmacht des Schuldners (§§ 80, 81 InsO mit der Sonderregel für gutgläubigen Erwerb in § 81 Abs. 1 S. 2 InsO); ggf. in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 24 Abs. 1 InsO bei Einschränkungen im Antragsverfahren;
- Einschränkungen der Empfangszuständigkeit des Schuldners (§ 82 InsO mit der Sonderregel für den gutgläubigen Drittschuldner); ggf. in Verbindung mit §§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 24 Abs. 1 InsO bei Einschränkungen im Antragsverfahren;
- Einschränkungen des Rechtserwerbs durch § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 3, §§ 88, 89 oder § 91 InsO (dort mit einer Sonderregel für den gutgläubigen Erwerb);
- mangelnde Durchsetzbarkeit bzw. Sonderauflösung von schuldrechtlichen Verträgen nach Maßgabe der §§ 103 ff. InsO;
- Anfechtbarkeit von Rechtshandlungen nach Maßgabe der §§ 129 ff. InsO;
- Übergang der Verwertungsbefugnis für Sicherungsgut auf den Insolvenzverwalter nach §§ 165, 166 InsO mit den Kostenfolgen der §§ 170, 171 InsO.